

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o 68.

Sonnabend, den 27. August.

1898.

Der Nebenlehrer Schneider in Schlangen ist in gleicher Eigenschaft an die Schule in Lage Namens des Durchlauchtigsten Fürsten berufen worden.

Detmold, den 15. August 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Der Nebenlehrer Adams in Schlangen ist als Lehrer an die Schule in Hiddenen Namens des Durchlauchtigsten Fürsten berufen worden.

Detmold, den 22. August 1898.

Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Pustkuchen.

Uebersicht

über den Stand des Fonds zur Entschädigung der Viehbesitzer für das wegen Roß oder Lungenseuche auf polizeiliche Anordnung getödtete Vieh am 31. März 1898.

A. Für Pferde.

I. Vermögen.

Obligationen der Fürstl. Sparkasse und Leihkasse laut Jahres-Rechnung von 1896/97 am 31. März 1897 19558,—Mk.
Bestand 84,05 "
19642,05Mk.

II. Einnahme.

Bestand 84,05Mk.
Zinsen 458,50 "
Zurückgezahlte Kapitalien incl. 10 jähriger Zinsen 4451,43 "
4993,98Mk.

III. Ausgabe.

Ausgeliehene Kapitalien 4900,—Mk.

IV. Abschluß.

Einnahme 4993,98Mk.
Ausgabe 4900,— "
Bestand 93,98Mk.

B. Für Rindvieh.

I. Vermögen.

Obligation der Fürstlichen Sparkasse und Leihkasse laut Jahres-Rechnung von 1896/97 am 31. März 1897 41811,—Mk.
Bestand 1028,10 "
42839,10Mk.

II. Einnahme.

Bestand 1028,10Mk.
Zinsen 973,— "
Zurückgezahlte Kapitalien incl. 10 jähriger Zinsen 3751,85 "
5752,95Mk.

III. Ausgabe.

Ausgeliehene Kapitalien 5000,—Mk.

IV. Abschluß.

Einnahme 5752,95Mk.
Ausgabe 5000,— "
Bestand 752,95Mk.

Detmold, den 20. August 1898.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:
Pustkuchen.

Der unter dem Rindviehbestande des Guts-
besizers Ottenhausen Nr. 1 der Bauerschaft
Müssen ausgebrochene Milzbrand ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßregeln sind hier-
mit aufgehoben.

Detmold, den 22. August 1898.

Fürstliches Verwaltungsamt.
K. Piderit.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwalt-
schaft wird gegen Sie wegen der Beschuldigung,
am 22. Juli d. J. in Pivitsheide mit Seife,
Wichse und Zwirn haufirt zu haben, ohne im
Besitz eines lippischen Gewerbescheines zu sein,
Uebertretung gegen §§ 36, 50 Gewerbebesteuergesetzes
von 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet sind:
Zeugniß des Gendarms Imker in Hörste und
der Ehefrau Friederike Möller Nr. 23 in
Pivitsheide B. L., eine Geldstrafe von 24
Mark und im Falle dieselbe nicht beigetrieben
werden kann, eine Haftstrafe von 4 Tagen fest-
gesetzt. Zugleich werden Ihnen die Kosten mit
2,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichts-
kasse I des Fürstlichen Amtsgerichts zu Detmold
zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn
Sie nicht binnen einer Woche nach der
Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte
schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers
Einspruch erheben.

Detmold, den 3. August 1898.

Fürstliches Amtsgericht I.
gez. Eberhardt.

Beglaubigt:
Arnold,
Sekretair.

An

Herrn Händler Carl Heiligenstädt
in Baderborn,
zur Zeit unbekannten Aufenthalts.

Wird zwecks öffentlicher Zustellung hierdurch
bekannt gemacht.

Detmold, den 24. August 1898.

Gerichtsschreiberei Fürstlichen Amtsgerichts I.
Arnold.